

RS Vwgh 1994/1/18 93/07/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Für die Beschwerdelegitimation ist ausschlaggebend, ob der Beschwerdeführer nach Lage des Falles durch den bekämpften Bescheid ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit in seinem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann. Dies ist nicht der Fall, wenn sich auch durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht ändern könnte (Hinweis B 19.12.1989, 88/07/0038). (Hier: Zurückweisung des Devolutionsantrages durch die Oberbehörde; dagegen wird Beschwerde erhoben; zwischenzeitig kommt die säumige Behörde ihrer Entscheidungspflicht nach; das Verfahren betreffend die Zurückweisung des Devolutionsantrages ist gemäß § 33 Abs 1 VwGG einzustellen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinKassatorische Entscheidung Formalentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070065.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>